



**Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von  
drei Windkraftanlagen im Windpark Uhler**

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Uhler, Flur 1 Flurstück 8 und Flur 17 Flurstück 1, wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigelegten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.



**1. Allgemeine Nebenbestimmungen:**

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

9. Juli 2009

**Auskunft**



Aktenzeichen: 61.1/620-14/08

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

*The LivForm Award*

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises

als lebenswerter Landkreis weltweit 2004

2.4.5 Für den Windpark mit drei Anlage sind die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

- **M 1** Grünlandextensivierung mit blütenreicher Waldmantelanlage (Gebüschpflanzung) in den Forstabteilungen 1 Y3; 2 Y3; sowie Flur 16 Parzelle 6,
- **M 2** Entfichtung und Naturwaldentwicklung mit Erlen und Eschen in Forstabteilung 1c im Ourbachtal.
- **M 3** Sicherung von insgesamt 35 ca. 180jährigen Buchen in Forstabt. 6 d.

Diese Maßnahmen sind vor Maßnahmenbeginn mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Insbesondere ist die Entwicklungspflege nach der Entfichtung sowie die Auswahl der 35 Bäume von der UNB festzulegen.

2.4.6 Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens nach Bauausführung zu beginnen. Die Pflanzmaßnahme (M 1) ist spätestens in der auf die Bauausführung folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

## 2.5 Immissionsschutzrecht

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 09.08.2007 mit dem Nachtrag vom 09.09.2008 sowie die Schattenwurfprognose der Firma Juwi GmbH vom 03.09.2008 sind Grundlage für die nachfolgende Beurteilung.

### 2.5.1 Lärm

2.5.1.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlage vom Typ Vestas V90 darf zu allen Tageszeiten incl. Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgenden Wert nicht überschreiten:

**103,4 dB(A)**

Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkt darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung nachfolgender Grenzwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP - 3	Sulzmühle	Zusatzbelastung Nachtzeit	44 dB (A)
--------	-----------	---------------------------	-----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

2.5.1.2 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen die Einhaltung des unter der Nr. 1.1 festgeschriebene Schalleistungspegel durch eine Emissionsmessung nachzuweisen.

Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden und ist mit einer Ausbreitungsberechnung zu verknüpfen, die die Einhaltung des unter Nr. 1.2 festgeschriebenen Grenzwertes nachweisen muss.

Als Sachverständiger kommt nur eines der nachfolgend genannten und nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Messinstitute in Frage:

- Deutsches Windenergie-Institut GmbH (DEWI), Ebertstr. 96, 26382 Wilhelmshaven
- Kötter Consulting Engineers, Bonifatius Str. 400, 48432 Rheine
- Müller-BBM, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen
- WIND-Consult GmbH, Reuterstr. 9, 18211 Bargeshagen
- Windtest Grevenbroich, Frimmersdorfer Str. 73, 41517 Grevenbroich
- Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH, Sommerdeich 14 b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog

2.5.1.2 Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Nr.1.3 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.

2.5.1.3 Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.5.1.4 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Vestas V 90, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

## **2.5.2 Allgemeine Auflagen / Hinweise**

2.5.2.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit den Vermessungsberichten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.

2.5.2.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf des Windparks oder einzelner Windenergieanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

### Hinweise:

Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.